



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Dezember 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0296(NLE)

12016/20
ADD 1 REV 1

CORDROGUE 54

VORSCHLAG

Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 659 final/2 - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der neu anberaumten 63. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunk

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 659 final/2 - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 659 final/2 - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.12.2020
COM(2020) 659 final/2

ANNEX

COM(2020) 659 final of 16.10.2020 downgraded on 8.12.2020.

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union auf der neu anberaumten 63. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunk

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, am 3. und 4. Dezember 2020 im Rahmen der erneut anberaumten 63. Tagung der Suchtstoffkommission über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrollen von Stoffen zu vertretender Standpunkt:

- (1) Cannabis und Cannabisharz sollten aus Anhang IV des Übereinkommens über Suchtstoffe¹ gestrichen werden;
- (2) Dronabinol (*Delta-9-Tetrahydrocannabinol*) sollte in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufgenommen und, falls diese Empfehlung angenommen wird, aus Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe gestrichen werden.
- (3) Vorbehaltlich der Annahme der Empfehlung durch die Suchtstoffkommission, Dronabinol und seine Stereoisomere (*Delta-9-Tetrahydrocannabinol*) in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen, sollte Tetrahydrocannabinol (Isomere von *Delta-9-Tetrahydrocannabinol*) in Anhang I des Übereinkommens aufgenommen und, falls diese Empfehlung angenommen wird, aus Anhang I des Übereinkommens über psychotrope Stoffe gestrichen werden.
- (4) Der Begriff „Extrakte und Tinkturen“ sollte aus Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe gestrichen werden.
- (5) Die Fußnote „*Zubereitungen, die überwiegend Cannabidiol und nicht mehr als 0,2 % Delta-9-Tetrahydrocannabinol enthalten, unterliegen nicht der internationalen Kontrolle*“, wird nicht in den Eintrag für Cannabis und Cannabisharz in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufgenommen; die WHO wird ersucht, dringend eine überarbeitete Empfehlung vorzuschlagen, um zu entscheiden, welches Maß an internationaler Kontrolle für Cannabidiol angemessen ist, einschließlich der Möglichkeit, Cannabidiol von dieser Kontrolle auszunehmen.
- (6) Zubereitungen, die entweder durch chemische Synthese oder als Cannabis-Zubereitung hergestellt werden und die aus einer oder mehreren anderen Zutaten in einer Form als pharmazeutische Zubereitungen zusammengesetzt sind, dass *Delta-9-Tetrahydrocannabinol* (Dronabinol) nicht durch leicht zugängliche Mittel oder in einer Menge, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen würde, wiedergewonnen werden kann, sollten nicht in Anhang III des Übereinkommens über Suchtstoffe aufgenommen werden.

Um die Kohärenz der Erfassung zu gewährleisten und das Risiko zu vermeiden, dass ein Stoff im Rahmen des Übereinkommens über Suchtstoffe sowie des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufgenommen werden könnte, können die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Votum über die Empfehlungen zu Dronabinol und Tetrahydrocannabinol akzeptieren.

¹ Sie sind weiterhin in Anhang I dieses Übereinkommens aufgeführt.